



VERFÜGUNG

vom 4. August 2003

Niederhasli. Nutzungsplanung (Detailplan zur Kernzone, Teilrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1670/1999 wurde die Teilrevision Nutzungsplanung der Gemeinde Niederhasli genehmigt. Am 4. Dezember 2001 beschloss die Gemeindeversammlung Niederhasli eine Teilrevision des Detailplans zur Kernzone Oberhasli. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Juni 2003 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 8. Juli 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 19. Juni 2003 ersucht der Gemeinderat Niederhasli um Genehmigung der Vorlage.

Der Spycher Vers.-Nr. 435 auf Kat.-Nr. 2512 ist im rechtskräftigen Detailplan zur Kernzone Oberhasli als Gebäude bezeichnet, das bei Abbruch nur als Ersatzbau wieder erstellt werden darf. Mit der vorgenommenen Änderung des Detailplans zur Kernzone Oberhasli wird diese Bezeichnung aufgehoben, damit das Grundstück Kat.-Nr. 2512 besser genutzt werden kann. Der Spycher Vers.-Nr. 435 ist nicht im Inventar der schutzwürdigen Gebäude von überkommunaler Bedeutung aufgeführt. Es ist deshalb im Ermessen der Gemeinde, die Bezeichnung dieses Gebäudes aufzuheben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Niederhasli am 4. Dezember 2001 festgesetzte Teilrevision des Detailplans zur Kernzone Oberhasli wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Niederhasli wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli (unter Beilage von zehn Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 4. August 2003
031319/Ove/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

